

Lebenswertes Göggingen u. Umgebung e.V.

72505 Krauchenwies

Landratsamt Sigmaringen
Dezernat IV, Bau und Umwelt
Adrian Schiefer
Leopoldstraße 4
72488 Sigmaringen

Göggingen, 20. März 2024

M. Baur und Valet und Ott, „neues Abbaugelände“
Einhaltung von Bestimmungen
Gespräch vom 11.01.2024, Ihre Email vom 13.02.2024

Stellungnahme zur Wallhöhe mit Bepflanzung

Sehr geehrter Herr Schiefer,

bezugnehmend auf Ihre Mail vom 13.2.24 stellen wir fest:

Der Wanderweg ist nun tatsächlich wieder begehbar. Auch wurde an der Walder Straße der Wall im hinteren Bereich erhöht. Beim Rückwärtsfahren der Fahrzeuge hört man momentan keinen Piepston mehr. Dies begrüßen wir.

Was den Nord-Wall betrifft, hat der Verein folgende Stellungnahme verfasst:

Als Vertreter des Vereins haben wir von Beginn der Genehmigung an stets am Grundsatz festgehalten, dass wir davon ausgehen müssen, dass das, was in der Genehmigung steht, rechtlich sicher ist und auch eingehalten werden muss. Wozu sonst braucht es eine so detaillierte Genehmigung? Deshalb haben wir in zahlreichen Schreiben immer wieder die Forderung gestellt:

Die Vorgaben der Genehmigung vom 10.9.20 müssen eingehalten werden.

Bezüglich des zu errichtenden Walls am Feldweg entlang, schreibt die Genehmigung Folgendes vor:

„Zur Vermeidung **akustischer** und **visueller** Beeinträchtigungen sind an der **nördlichen** und **östlichen** Grenze des Vorhabengebietes Lärm-/Sichtschutzwälle von 3-5m Höhe und 25-30m Breite zu errichten und mit heimischen Gehölzen zu bepflanzen.“(Nebenbestimmungen Genehmigung 7.12, S. 17).

In einer Besprechung am 11.1.24, mit dem Ziel, lange schwelende Unstimmigkeiten und unterschiedliche Sichtweisen gemeinsam zu diskutieren und zu klären, nahmen OV Fischer, BM Kern und 4 Mitglieder des Vereins teil. Dabei wurde uns ein

Kompromiss bezüglich der Wallhöhe und auch der Wallbreite abgerungen, der für uns gerade noch akzeptabel schien.

Der guten Ordnung halber sei erwähnt, dass es uns hierbei nicht ums Prinzip, sondern um eine vernünftige, praktikable Lösung zum Wohle der Gögginger Bürger ging.

Es wurde folgender Kompromiss vereinbart:

Der Wall muss keine Breite von 25 – 30m aufweisen. Der Wall muss mindestens 3 m hoch sein und mit einer zusätzlichen Gehölzbepflanzung versehen werden.

In Ihrer Mail vom 13.2.24 stellen Sie uns nun allerdings vor ganz andere, ausdrücklich nicht vereinbarte (und vollendete) Tatsachen. Sie schreiben:

„Der Wall ist mit Bodenmaterial durchweg auf 2 m Höhe zu bringen (also Erhöhung um 50 – 70 cm, je nach Stelle).

Obendrauf ist dann Roggen oder Vergleichbares anzusäen und der Zaun wieder zu stellen.

Ich denke, dass wir hiermit den erforderlichen Schutz (Sicht und Sicherheit) gut erreichen können.“

In der letzten Vorstandssitzung am 28.2.24 stieß Ihr Schreiben auf absolutes Unverständnis. Die Vorstandschaft ist zutiefst enttäuscht, dass nach dem letzten Gespräch nun wider Erwarten ein zusätzlicher und noch weitreichenderer Kompromissvorschlag Ihrerseits vorgelegt wurde, der sich weder mit dem Ergebnis des Gesprächs noch mit den Vorgaben aus der Genehmigung deckt. Hier hatten wir eine andere Art der konstruktiven Zusammenarbeit erhofft. Das Gefühl, nicht ernst genommen zu werden, hat sich wieder mal bestätigt. **Wir können die von Ihnen nachträglich im Alleingang abgeänderte Vereinbarung nicht nachvollziehen und werden diesen Vorschlag auf keinen Fall akzeptieren.**

Begründung: In der raumordnerischen Beurteilung des RP Tübingen und der Abbaugenehmigung vom 20.9.2020 wird an mehreren Stellen beschrieben, dass der Wall mehrere Funktionen hat (Lärmschutz, Staubschutz, Sichtschutz und Sicherheit). Solche Vorgaben sind verbindlich und nicht verhandelbar. Wir sind der festen Überzeugung, dass ein 2m-Wall weder dem Lärmschutz, noch dem Staubschutz und schon gar nicht dem Sichtschutz gerecht wird. Und Roggen bietet bekanntlich auch nur 3-4- Monate im Jahr einen Sichtschutz.

In einem **weiteren Gespräch im Rathaus Krauchenwies am 14.3.2024, an dem BM Kern, OV Fischer und 4 Mitglieder des Vereins teilnahmen**, wurden die wichtigsten verbindlichen Vorgaben aus der Raumordnerischen Beurteilung und der Genehmigung (siehe Anlage) nochmals besprochen und folgende Sachverhalte thematisiert:

Bezüglich neuerlicher Forderungen, Kompromisse seitens des LRA einzugehen, müssen wir eindeutig klarstellen: Wir mussten schon vor der Genehmigung viele Kompromisse eingehen beispielsweise bei den Bürgerforen im Gasthaus Linde, während der raumordnerischen Beurteilung und bei der Umsetzung der Genehmigung.

Wir haben inzwischen die Raumordnerische Beurteilung des RP Tübingen und die Abbaugenehmigung aus Ihrem Haus bezüglich der oben genannten Punkte, die unter dem Schutzgut Mensch zu subsumieren sind, nochmals geprüft.

Die Raumordnerische Beurteilung bezieht sich auf das jetzige Vorhabengebiet (39ha). Wir zitieren aus der ROB S. 5:

„Der geplante Trocken- und Nassabbau von Kies mit Wiederverfüllung der Firmen Valet u. Ott GmbH & Co. KG und Martin Baur GmbH in Krauchenwies, Gemarkung Göggingen, stimmt bei einem **auf rund 39 ha reduzierten Umfang**, entsprechend der Fläche außerhalb des Ausschlussbereichs und südlich der Telekomleitung unter Berücksichtigung der Entscheidung im Zielabweichungsverfahren nach Teil B 3. und den nachfolgenden Feststellungen und Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung überein (s. h. Nr. 3 des Plans und des Luftbilds auf den Seiten 7 und 8).“ (ROB vom 21.1.2016, S.5)

Damit bezieht sich die ROB -entgegen des Antrags und Ihrer teilweisen Argumentation- bereits auf die verminderte Fläche von 39 ha. Darin ist das Abbauvorhaben nur gerade noch vertretbar, wenn der Wall vor dem Abbau aufgeschüttet und entsprechend bepflanzt wird. Dies wurde richtigerweise auch in die Genehmigung übernommen.

Wir können auch Ihrer Argumentation nicht folgen, dass der Wall deshalb nur 2 m Höhe haben soll, weil Unterboden mit Oberboden nicht vermischt werden soll. Eine Vermischung soll tatsächlich nicht erfolgen. Wir zitieren aus der Genehmigung:

„Zu Beginn der Baumaßnahme ist der anstehende Ober- und kulturfähige Unterboden getrennt von Unterboden auszuheben und auf zur Rekultivierung bereits vorbereitete Auffüllungsflächen direkt aufzutragen bzw. Bodenmieten von max. 2 m Höhe für die spätere Rekultivierung geeignet gemäß DIN 18917 zwischenzulagern und insbesondere gegen Verunkrautung und Vernässung zu schützen. Die Lagen sind getrennt zwischenzulagern und nach dem Kiesabbau wieder einzubauen. Die Bodenmieten sind gemäß DIN 18917 Abs. 3.3 mit einer Zwischenbegrünung aus tiefwurzelnden Lupinen, Ölrettich, Senf oder Raps bzw. frosthartem Inkarnatklees oder Winterraps anzusäen.“ (Genehmigung 4.6 vom 10.9.2020, S. 12)

„Neben den Staub- und Lärmbelastungen haben sich die Vorhabenträger auch intensiv mit visuellen Beeinträchtigungen auseinander gesetzt. So wurde für das geplante Abbauvorhaben der Firmen Valet u. Ott / M. Baur eine separate Sichtfeldanalyse erstellt. Ziel dieser Untersuchung war eine Klärung, ob es für die Bewohner Göggingens Beeinträchtigungen durch visuelle Störungen geben könnte bzw. ob durch die Installation von unterschiedlich langen Sichtschutzwällen die Sichtbarkeit des Abbaugebiets eingeschränkt werden kann. Es wurde davon ausgegangen, dass ein solcher Wall rund 3 m bis 5 m hoch und rund 25 m bis 30 m breit sein sollte. Mit einer rund 10 m bis 12 m hohen Bepflanzung kann ein rund 15 m hoher, sichtbegrenzender Wall als wirksamer Sichtschutz dienen.“ (ROB, S. 79)

Der Wall sollte gem. Raumordnerischer Beurteilung aus Unterboden bestehen, 3 bis 5 m in der Höhe betragen und mit Sträuchern mit einer Höhe von 10 bis 12 m bepflanzt werden, so dass insgesamt eine Höhe von ca. 15 m entsteht.

Bezüglich der Wallbreite stellten wir im Nachhinein fest, dass eine weitere verbindliche Vorgabe in der Genehmigung einzuhalten ist, nämlich folgende:

„Zwischen öffentlichen Straßen, Feld- und Waldwegen, Nachbargrundstücken und der Böschungsoberkante der Kiesgrube sind **Schutzstreifen von mindestens 10m Breite mit standsicheren Böschungen** entsprechend dem Reibungswinkel des anstehenden Materials **unausgebeutet so stehen zu lassen**, dass die Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt werden.“ (Nebenbestimmungen 2.12, Genehmigung vom 10.9.2020, S.8)

Bei einer Begutachtung vor Ort mussten wir feststellen, dass diese Vorgaben am Feldweg entlang des Nord-Walls auch in der Breite nicht eingehalten wurden. Der Schutzstreifen ist keinesfalls 10m breit. Bei einer Vor-Ort-Messung variierte die Breite des Schutzstreifens zwischen 5,50 m und 8,50 m. Wiederum wurden die Abbauvorgaben nicht eingehalten und zu viel Fläche ausgekiest. Außerdem sind dazu noch 2 weitere Vorgaben in der Genehmigung von Bedeutung:

„Das Vorhabengebiet umfasst nun eine Brutto-Fläche von ca. 39,3 ha, wobei der reine Abbaubereich eine Fläche von 29,3 ha ausmacht.“ (Genehmigung S. 17)

„Jede Erweiterung der Kiesgrube durch flächenmäßige Ausdehnung oder tiefere Ausbeutung bedarf einer erneuten Genehmigung.“ (Genehmigung S. 44)

Auch an diesem Beispiel wird wieder klar, dass eine Nichteinhaltung von einer Vorgabe (7.12, S. 17) die Nichteinhaltung von anderen Vorgaben bedingt. Wenn mehr Fläche als erlaubt abgebaggert wird, ist das eine flächenmäßige Ausdehnung!

Wir gehen davon aus, dass die Inhalte und Vorgaben der ROB und der Genehmigung sowohl den Kiesfirmen, als auch der Genehmigungs- und Kontrollbehörde seit 20.9.20 bekannt sind und verurteilen aufs Schärfste, dass der Kiesabbau annähernd 3 Jahre unbehelligt stattfinden konnte, ohne grundlegende Maßgaben einzuhalten.

Allein an Nord-Wall wurden die Wallbreite von mindestens 10m und eine Wallhöhe von mindestens 3 m nicht eingehalten, Oberboden wurde nicht auf Mieten gelagert und der Wall nicht aus Unterboden aufgeschüttet, eine vorgeschriebene Gehölzbepflanzung fehlt bis jetzt. Die Fahrzeuge konnten 3 Jahre unerlaubt mit Piepston fahren. Die unerlaubt zu viel abgebaggerte Fläche ist unwiderbringlich weg.

U.E. ist hier die Bauausführung ordnungswidrig erfolgt. Greift da der Paragraph 75 LBO?

Unser Vertrauen in die Kiesfirmen und in die Genehmigungs-/Kontrollbehörde ist aufgrund der vielen Versäumnisse nicht mehr vorhanden.

Fazit, Zusammenfassung:

Ihre in der Email vorgesehenen Maßnahmen entsprechen weder der Raumordnerischen Beurteilung des RP Tübingen, noch der Abbaugenehmigung und nicht dem Inhalt der gemeinsamen Vereinbarung vom 11.1.24

Ergebnis:

Wir stehen zu dem Kompromiss, dass der Wall keine 20 bis 30 m Breite aufweisen

muss, jedoch mindestens 10 m. Die übrigen Bestimmungen gem. Abbaugenehmigung müssen aber eingehalten werden.

Wir sind zu keinen weiteren Kompromissen mehr bereit.

Wir fordern wie bisher, auch weiterhin, dass die Vorgaben in der ROB vom 21.1.2016 und in der Genehmigung vom 10.9.2020 (Kiesabbaustätte Baur/Valet&Ott Offenland) im Detail eingehalten werden.

Die Einhaltung der Vorgaben gilt auch für die anderen Genehmigungen für den Kiesabbau Baresel und Nordmoräne. Eine weitere Forderung ist, dass die Rekultivierungsvorgaben exakt umgesetzt und eingehalten werden.

Wir fordern das Landratsamt hiermit erneut auf, seiner Funktion als Kontroll- und Aufsichtsbehörde gewissenhaft nachzukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Irmgard Kempf

Wolfgang Ve eser